

## § 13

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Befugnis erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik ein Schutzrecht in anderem Staaten anzumelden.

## § 14

**Aufrechterhaltung**

(1) In anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworben'e Schutzrechte werden aufrechterhalten, solange dies gemäß den im § 12 festgelegten Kriterien ökonomisch gerechtfertigt ist. Dabei ist das erforderliche enge Zusammenwirken mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zu gewährleisten. Soweit die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer Gebühr abhängt, ist die Entscheidung über die Aufrechterhaltung rechtzeitig vor Fälligkeit dieser Gebühr zu treffen.

(2) Für Warenkennzeichen erworbene Schutzrechte sind auch dann aufrechtzuerhalten, wenn es sich in den betreffenden Staaten um allgemein bekannte Warenkennzeichen handelt, deren Rechtsbestand erhalten werden kann und die Möglichkeit einer anderweitigen ökonomischen Verwertung besteht.

(3) Die in anderen Staaten vorgenommenen Schutzrechtsanmeldungen und erworbenen Schutzrechte sind zu überwachen, gegen Angriffe zu verteidigen und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gegenüber Dritten durchzusetzen.

## § 15

**Entscheidung****über Rechtshandlungen in anderen Staaten**

Jede Rechtshandlung in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, zur Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten bedarf der Entscheidung des zuständigen Leiters. Die Einzelheiten der Zuständigkeit und sonstige Voraussetzungen für die Vornahme von Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

**Arbeit mit Schutzrechten  
im Rahmen von Wirtschaftsverträgen  
über wissenschaftlich-technische Leistungen**

## § 16

(1) In Wirtschaftsverträgen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sind die erforderlichen schutzrechtlichen Vereinbarungen zu treffen. Zu vereinbaren sind insbesondere

1. die Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene Schutzrechtssituation zu informieren sowie die konkreten -Aufgaben der Partner bei der Auswertung der
  - Schutzrechtsliteratur und zur gegenseitigen Übergabe der dabei gewonnenen technischen und rechtlichen Informationen ;
2. der Umfang der vom Auftragnehmer zu gewährleistenden Rechtsmangelfreiheit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse;
3. Zielstellungen für das Hervorbringen schutzfähiger Ergebnisse;
4. die Pflichten der Partner zur Gewährleistung der erforderlichen Geheimhaltung;

5. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber über schutzfähig erscheinende Ergebnisse sowie über die erfolgten Anmeldungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen unverzüglich zu informieren;
6. die Rechte und Pflichten der Partner bei der Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und anderer schutzrechtlicher Handlungen in anderen Staaten;
7. die Aufgaben des Auftragnehmers zur Mitwirkung an der Präzisierung der Schutzrechtskonzeption des Auftraggebers, soweit das nach den im Verlaufe der Forschungsarbeiten erzielten Erkenntnissen volkswirtschaftlich erforderlich ist; ■
8. schutzrechtliche Aufgaben der Partner im Zusammenhang mit der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit;
9. Festlegungen über die Minderung oder den Wegfall des entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleistenden Prämiengrundbetrages im Rahmen der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen bei Nichterfüllung vereinbarter erfinderischer oder schutzrechtlicher Aufgaben durch den Auftragnehmer.

Soweit keine Vereinbarungen zu den Ziffern 2, 4 und 5 getroffen wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin genannten Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der von ihm zu erbringenden wissenschaftlich-technischen Leistung wahrzunehmen.

(2) Werden nach Abschluß eines Wirtschaftsvertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen schutzrechtliche Probleme bekannt, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, so haben sich die Partner unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Der Abs. 1 findet im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen entsprechende Anwendung.

## § 17

(1) Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber gemäß den Rechtsvorschriften das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen, zu lassen.

(2) Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde und der Auftraggeber nicht der Benutzer ist, soll der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster für sich in anderen Staaten schützen zu lassen, dem vorgesehenen Benutzer übertragen, wenn das im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlich ist.

## § 18

**Die Rechte und Pflichten der Erfinder sowie  
der Urheber von industriellen Mustern**

(1) Die Erfinder sowie die Urheber von industriellen Mustern haben entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen das Recht auf

- unverzügliche Prüfung ihrer Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit,;
- Teilnahme an den Beratungen über ihre Erfindungen und industriellen Muster im Schutzrechtskollektiv,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Erarbeitung und Präzisierung der Schutzrechtskonzeption,
- Mitwirkung an den Maßnahmen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten,
- planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Erfindungen und industriellen Muster,
- moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.